

Leitfaden zur neuen Reifeprüfung

Bewegung und Sport
Sportkunde
Wahlpflichtgegenstand Sporttheorie

Eine Handreichung der Schulaufsicht für Bewegungserziehung & Sport



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitende Bemerkungen.....	3
2. Formen und Umfang der Reifeprüfung	3
2.1. Abbildung des Schwerpunktes an sportlichen Schwerpunktformen	3
2.2. Abbildung des Schwerpunktes im Schulversuch für Leistungssport	4
3. Nähere Erläuterungen zu einzelnen Formen der Reifeprüfung	4
3.1. Praktische Vorprüfung.....	4
3.1.1. Prüfungstermine der Vorprüfung	4
3.1.2. Vorgehensweise bei Verhinderung.....	5
3.1.3. Prüfungsgebiete der Vorprüfung	5
3.1.4. Prüfungskommission und Leistungsbeurteilung.....	6
3.2. Vorwissenschaftliche Arbeit	7
3.3. Klausurprüfung	7
3.3.1. Inhalt und Umfang der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Sportkunde“	7
3.3.2. Gestaltung (Aufgabenstellung) der schriftlichen Klausur	7
3.3.3. Der Erwartungshorizont.....	8
3.4. Mündliche Kompensationsprüfung zur schriftlichen Reifeprüfung	8
3.5. Mündliche Prüfung.....	9
3.5.1. Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung.....	9
3.5.2. Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen	10
3.5.3. Kompetenzorientierte Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen	11
3.5.4. Ablauf und Durchführung der mündlichen Prüfung	11
4. Leistungsbeurteilung	13

Rechtsquellen

Schulunterrichtsgesetz (SchUG)

Prüfungsordnung AHS 2012,

RS 21/2013 Durchführungsbestimmungen betreffend die neue Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung und
Diplomprüfung

Leistungsbeurteilungsverordnung (LB-VO)

Impressum

Der vorliegende Leitfaden wurde erstellt von:

FI Mag. Gerhard Angerer, Landesschulrat für Niederösterreich

FI HR Mag. Renate Macher-Meyenburg, Landesschulrat für Kärnten

FI Mag. Dr. Martin Molecz, Stadtschulrat für Wien

Stand vom 15. April 2015

1. Einleitende Bemerkungen

Der besondere Stellenwert standortspezifischer Schwerpunktsetzungen findet auch in der Reifeprüfung Berücksichtigung. Dabei steht es den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten frei, entweder in der vorwissenschaftlichen Arbeit oder in der Klausurarbeit oder in einer mündlichen Teilprüfung den Schwerpunktbereich der Sonderform (oder des schulautonomen Schwerpunkts) abzubilden. Ein Antreten ist unabhängig davon in allen drei Bereichen möglich.

In Schulen mit allgemein sportlichem Schwerpunkt muss im Rahmen der Reifeprüfung die sportliche Schwerpunktsetzung der Schule (und somit die Schwerpunktausbildung der Schülerinnen und Schüler) bei der Reifeprüfung in den Pflichtgegenständen „Bewegung und Sport“ und „Sportkunde“ berücksichtigt werden. Für den Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ geschieht dies durch die praktische Vorprüfung, für den Unterrichtsgegenstand „Sportkunde“ im Rahmen der Hauptprüfung.

2. Formen und Umfang der Reifeprüfung

PO AHS § 2 (1) Die Reifeprüfung besteht am Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung, am Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung (...) aus einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung, an den übrigen Formen aus einer Hauptprüfung.

Gemäß SchUG § 36a (1) ist die erfolgreich abgelegte Vorprüfung **keine** Zulassungsvoraussetzung für die Hauptprüfung der Reifeprüfung.

2.1. Abbildung des Schwerpunktes an sportlichen Schwerpunktformen

PO AHS § 2 (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat bei der Wahl der Themen und der Prüfungsgebiete sicherzustellen, dass zumindest entweder

1. das für die vorwissenschaftliche Arbeit gewählte Thema oder
2. das Prüfungsgebiet einer allenfalls gewählten vierten schriftlichen Klausurarbeit gemäß § 12 Abs. 2 oder
3. ein Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung an Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung (...) dem Schwerpunkt der betreffenden Sonderform und an den übrigen Formen dem lehrplanmäßigen schulautonomen Schwerpunkt zuzuordnen ist.

RS 21/2013: Zu § 2 Abs. 5 Prüfungsordnung AHS (Abbildung des Schwerpunktes):

Hier findet der besondere Stellenwert standortspezifischer Schwerpunktsetzungen Berücksichtigung. Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten steht es frei entweder in der vorwissenschaftlichen Arbeit oder in einer Klausurarbeit oder in einer mündlichen Teilprüfung den Schwerpunktbereich (der Sonderform oder des schulautonomen Schwerpunktes) abzubilden.

Verantwortlich für die Abbildung des Schwerpunktes („eindeutige Zuordnung“) ist die Schulleitung. Auch nach negativer Beurteilung und neuer Themenstellung (Vorwissenschaftliche Arbeit) muss die Abbildung sichergestellt sein.

2.2. Abbildung des Schwerpunktes im Schulversuch für Leistungssport

Information betreffend die neue Reifeprüfung in Sportkunde an Schulversuchen „ORGs für Leistungssport“ (gemäß E-Mail von Mag. Kasparovsky, BMBF, 10. April 2014 an die Landesschulinspektorinnen und Landesschulinspektoren):

Es gilt ab Umsetzung der PO AHS 2012 im Schulversuch analog zum Regelschulwesen:

- **Ab 10 Jahreswochenstunden/JWS:** *Unterrichtsgegenstand Sportkunde klausurtauglich (PO AHS § 12 (2) 11), **Abbildung des Schwerpunktes verpflichtend**, Reifeprüfung in Sportkunde in allen drei Säulen möglich.*
- **≥ 8 JWS:** ***Abbildung des Schwerpunktes verpflichtend**, Reifeprüfung in Sportkunde durch VWA oder mündliche Reifeprüfung möglich.*
- **< 8 JWS:** ***keine Abbildung des Schwerpunkts möglich**, Reifeprüfung in Sportkunde durch VWA oder mündliche Reifeprüfung möglich.*

Anders ist es bei Anwendung des Regellehrplanes Sportkunde in den Sonderformen mit allgemein sportlicher Schwerpunktsetzung. Hier ist bei 6 Jahreswochenstunden eine Klausur möglich, die Abbildung des Schwerpunktes verpflichtend und die Reifeprüfung in Sportkunde in allen drei Säulen möglich.

Hinsichtlich der vorwissenschaftlichen Arbeit und der mündlichen Reifeprüfung im Schulversuch für Leistungssport sind die entsprechenden Vorschriften in den einzelnen Schulversuchsbeschreibungen bzw. durch Bestimmungen der Landesschulräte geregelt. Ein näheres Eingehen auf diese Bereiche wird daher unterlassen.

3. Nähere Erläuterungen zu einzelnen Formen der Reifeprüfung

3.1. Praktische Vorprüfung

3.1.1. Prüfungstermine der Vorprüfung

***PO AHS § 4. (1)** Am Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung und am Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung haben die Vorprüfungen beim erstmaligen Antreten je nach dem sportlichen Schwerpunkt innerhalb der letzten zehn Wochen [Anm.: des Unterrichtsjahres] der vorletzten Schulstufe oder innerhalb des ersten Semesters der letzten Schulstufe stattzufinden. Wiederholungen haben je nach dem sportlichen Schwerpunkt innerhalb des Wintersemesters und innerhalb der letzten 15 Wochen des Unterrichtsjahres stattzufinden. Die konkreten Prüfungstermine, einschließlich jener für Wiederholungen, sind durch die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die inhaltliche Ausrichtung festzulegen und vier Wochen vor der Prüfung kundzumachen. Im Falle der Zulassung auf Antrag ist dieser bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Schulleiterin oder beim Schulleiter einzubringen.*

Terminologischer Hinweis (siehe Schulzeitgesetz § 2 (2) 1. c):

Das Schuljahr endet einen Tag vor Beginn eines neuen Schuljahres.

Das Unterrichtsjahr endet mit Beginn der Hauptferien. Das Unterrichtsjahr einer Abschlussklasse endet mit dem Tag vor Beginn der ersten Klausurarbeit.

Da die Vorprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, können diese – abhängig vom sportlichen Inhalt – sowohl in den letzten 10 Wochen der vorletzten Schulstufe als auch im ersten Semester der letzten Schulstufe stattfinden. Es ist nicht erforderlich, dass alle Teilprüfungen zur gleichen Zeit durchgeführt werden.

3.1.2. Vorgehensweise bei Verhinderung

PO AHS § 4. (3) Im Falle der Verhinderung an der Ablegung einer Teilprüfung darf die betreffende Teilprüfung nach Möglichkeit im selben Prüfungstermin, sonst in dem auf den Wegfall des Verhinderungsgrundes nächstfolgenden Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung abgelegt werden. Im Falle einer dauerhaften körperlichen Beeinträchtigung, die einer erfolgreichen Ablegung einer Teilprüfung der Vorprüfung gemäß Abs. 1 auch unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 4 entgegensteht, entfällt die betreffende Teilprüfung ersatzlos.

RS 21/2013: Zu Prüfungsordnung AHS § 4 Abs. 3 (Entfall der Teilprüfung der Vorprüfung):

Im Falle einer dauerhaften körperlichen Behinderung, die einer erfolgreichen Ablegung der Vorprüfung gemäß § 4 Abs. 1 auch unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 4 entgegensteht, entfällt die betreffende Teilprüfung der Vorprüfung ersatzlos. Eine dauerhafte körperliche Behinderung ist eine Behinderung, die nicht vorübergehender Natur ist und die die Ausübung einer bestimmten Sportart (z.B. Schwimmen, Laufen) nicht mehr zulässt (z.B. Querschnittslähmung nach einem Unfall, irreparable Gelenksverletzungen usw.)

Präzisierung des Problems von Verletzungen bei der Vorprüfung:

Zu unterscheiden sind 2 Fälle:

1. Bei **Verletzung**: Ablegung der Prüfung nach Wegfall des Verhinderungsgrundes im gleichen Prüfungstermin oder im nächsten möglichen Prüfungstermin (kann auch nach Abschluss der Hauptprüfung der Reifeprüfung sein). Es ist daher möglich, dass Schüler/innen die schriftlichen und mündlichen Prüfungen abgeschlossen haben, die Vorprüfung aber nicht und daher kein Reifeprüfungszeugnis erhalten.
2. Bei **dauernder Verhinderung** (keine Besserung in Aussicht): Entfall der betreffenden Teilprüfung(en).

Beispiele:

Bei Zerrung, Bänderriss, Bruch usw. handelt es sich um Verletzungen, daher **Fall 1**.

Bei schwerer Krankheit, schweren Verletzungen mit bleibenden Schäden usw. handelt es sich um dauernde Verhinderung, daher **Fall 2**.

Empfehlung an Direktionen/Lehrkräfte:

Da sich die Reifeprüfung an Sonderformen mit allgemein sportlicher Schwerpunktsetzung aus Vorprüfung und Hauptprüfung zusammensetzt, sollen die Schüler/innen in der Vorprüfung eine praktisch-methodische Aufgabenstellung wählen (dies entspricht auch der Intention des Lehrplans der Sonderform, nicht ausschließlich Fertigniveaus in unterschiedlichen Bewegungsbereichen zu zeigen, sondern auch Kompetenzen abzubilden), die sie auch dann zeigen können, wenn sie körperlich dauernd verhindert sind. Auf diese Weise können sie eine Teilprüfung der Vorprüfung erfolgreich ablegen und auch eine Beurteilung erlangen.

3.1.3. Prüfungsgebiete der Vorprüfung

PO AHS § 5. (1) Die Vorprüfung umfasst am Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung und am Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung je nach den an der betreffenden Schule eingerichteten lehrplanmäßigen Bewegungsbereichen vier praktische Teilprüfungen im Prüfungsgebiet „Bewegung und Sport, Bewegungsbereiche ...“ (mit einem auf die gewählten Bewegungsbereiche hinweisenden Zusatz).

Um Schüler/innen die vorgeschriebene Wahl zu ermöglichen, müssen mindesten 5 Bewegungsbereiche angeboten werden, jede Schülerin/jeder Schüler hat davon 4 zu wählen.

Es ist anzustreben, dass auch die praktische Vorprüfung **kompetenzorientierte Elemente** enthalten soll!

Gemäß PO AHS § 6 (2) hat die Bekanntgabe der gewählten Bewegungsbereiche für die 4 Teilprüfungen durch die Schüler/innen spätestens 2 Wochen vor der Prüfung zu erfolgen.

3.1.4. Prüfungskommission und Leistungsbeurteilung

SchUG § 35 (1) Bei der Vorprüfung gehören den Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungsgebiete als Mitglieder an:

1. der Schulleiter oder ein vom Schulleiter zu bestellender Lehrer als Vorsitzender,
2. der Fachvorstand oder, wenn kein Fachvorstand bestellt ist, ein vom Schulleiter zu bestimmender fachkundiger Lehrer und
3. jener Lehrer, der den das jeweilige Prüfungsgebiet bildenden Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet hat (Prüfer).

Die Prüfungskommission setzt sich daher zusammen aus:

- Schulleiter (oder Vertretung)
- Klassenlehrkraft für Bewegung und Sport
- fachkundige Lehrkraft für Bewegung und Sport

Die Durchführung der Prüfung erfolgt durch die Klassenlehrkraft.

SchUG § 38 (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Teilprüfungen sowie der Prüfungsgebiete der Vorprüfung sind auf Grund von begründeten Anträgen der Prüfer von der jeweiligen Prüfungskommission der Vorprüfung...zu beurteilen (Teilbeurteilungen im Rahmen der Vorprüfung sowie Beurteilung der Prüfungsgebiete der Vorprüfung).

(...)

SchUG § 38 (5) Sofern im Rahmen einer Vorprüfung Teilprüfungen abgelegt wurden, hat die Prüfungskommission der Vorprüfung auf Grund der gemäß Abs. 1 festgelegten Teilbeurteilungen die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten in diesen Prüfungsgebieten festzusetzen. (...)

Beurteilt werden daher durch die Prüfungskommission als erstes alle Teilbereiche und danach auf Grund dieser Ergebnisse die gesamte Vorprüfung (Notenantrag jeweils vom Prüfer). Diese Gesamtbeurteilung ist auch für das Gesamtkalkül zur Beurteilung der Leistungen in den Prüfungsgebieten der Reifeprüfung heranzuziehen (gemäß § 38 (6) SchUG). Da laut Leistungsbeurteilungsverordnung für einen positiven Abschluss die überwiegende Erfüllung der wesentlichen Anforderungen gegeben sein muss, ist für eine positive Gesamtbeurteilung der Vorprüfung auch ein positiver Abschluss jedes Teilbereiches erforderlich. (LB-VO § 14 (5))

Gemäß SchUG § 35 (3) hat der Vorsitzende (im Gegensatz zu den Prüfungen bei der Hauptprüfung) ebenfalls ein Stimmrecht, Stimmenthaltungen sind unzulässig.

Bei Wiederholung der 8. Klasse nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung muss Bewegung und Sport im wiederholten Schuljahr nicht mehr besucht werden. Wird der Gegenstand trotzdem besucht, ist er nicht zu beurteilen. (SchUG § 27 (4))

3.2. Vorwissenschaftliche Arbeit

Da bei der vorwissenschaftlichen Arbeit (Säule 1) die Wahl des Themas nicht an einen Unterrichtsgegenstand gekoppelt ist und auch die Wahl des Betreuer/der Betreuerin freigestellt ist, wird eine eindeutige Zuordnung der VWA zum Unterrichtsgegenstand Sportkunde (siehe PO AHS § 2 (5)) nur dann möglich sein, wenn das Thema sowie der Aufbau und die Struktur der vorwissenschaftlichen Arbeit einen ausreichenden Bezug zu Lehrinhalten des Gegenstandes Sportkunde aufweisen und auch sichergestellt ist, dass die vorwissenschaftliche Arbeit durch solche Lehrkräfte betreut wird, die über die erforderliche Sach- und Fachkompetenz verfügen.

Die Festlegung, ob eine vorwissenschaftliche Arbeit den Gegenstand Sportkunde abbildet, ist nach Vorliegen der Themenstellung von der Schulleiterin / vom Schulleiter zu entscheiden. Ist eine eindeutige Zuordnung nicht gegeben, muss der Gegenstand Sportkunde in Säule 2 (schriftliche Klausur) oder in Säule 3 (mündliche Reifeprüfung) gewählt werden.

Nach erfolgter Präsentation und Diskussion der Arbeit erfolgt die Beurteilung durch die Prüfungskommission. Eine bereits positiv absolvierte Säule Vorwissenschaftliche Arbeit bleibt auch im Falle einer Wiederholung der Abschlussklasse erhalten.

3.3. Klausurprüfung

3.3.1. Inhalt und Umfang der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Sportkunde“

PO AHS § 24. (1) Im Rahmen der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Sportkunde“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit drei verschiedenen Aufgaben, die in Teilaufgaben gegliedert sein können, schriftlich vorzulegen.

PO AHS § 24. (2) Die Arbeitszeit hat 270 Minuten zu betragen.

3.3.2. Gestaltung (Aufgabenstellung) der schriftlichen Klausur

PO AHS § 14. (1) Für die nicht standardisierten Prüfungsgebiete der Klausurprüfung haben die Prüferinnen und Prüfer eine Aufgabenstellung, die mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben zu enthalten hat, auszuarbeiten und der Schulbehörde erster Instanz als Vorschlag im Dienstweg zu übermitteln. Die vorgeschlagene Aufgabenstellung hat einen eindeutigen Arbeitsauftrag zu enthalten. Sie darf im Unterricht nicht so weit vorbereitet worden sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert.

(...)

PO AHS § 14. (2) Dem Vorschlag gemäß Abs. 1 sind die für die Bearbeitung zur Verfügung zu stellenden Hilfen und Hilfsmittel oder ein Hinweis auf deren erlaubte Verwendung bei der Prüfung anzuschließen. (...) Dem Vorschlag sind darüber hinaus allfällige Texte, Übersetzungen, Beantwortungsdispositionen, Zusammenfassungen von Hörtexten, Ausarbeitungen usw. sowie die für die einzelnen Beurteilungsstufen relevanten Anforderungen und Erwartungen in der Bearbeitung und Lösung der Aufgaben anzuschließen.

Die drei verschiedenen Aufgaben dieser Aufgabenstellung haben sich auf verschiedene im Lehrplan der Oberstufe ausgewiesene Kompetenzbereiche/Kompetenzen zu beziehen.

Die Aufgaben sollen in Teilaufgaben untergliedert sein und hinsichtlich des erwarteten Umfangs der Beantwortung so gestaltet sein, dass sie in knapper Form, aber treffend und genau beantwortet werden können.

Die Gewichtung der Anforderungen der einzelnen Aufgaben sollte möglichst gleich sein und ist auf dem Aufgabenblatt entsprechend dem jeweiligen Korrekturmodell anzugeben.

3.3.3. Der Erwartungshorizont

Ausgangspunkt einer gesicherten Beurteilung ist ein detailliert formulierter Erwartungshorizont hinsichtlich der Antworten.

Dieser dient der Transparenz der Beurteilung und ist daher der Aufgabenstellung beizufügen. Im Erwartungshorizont soll näher erläutert werden, welche Antworten auf Grund der dargebotenen Lehrinhalte im Rahmen des Unterrichts Sportkunde in den einzelnen Anforderungsbereichen erwartet werden und wie die konkrete Bewertung dazu vorgesehen ist.

Im Hinblick auf die Anforderungen der Leistungsbeurteilungsverordnung ist im Erwartungshorizont zwischen jenen Leistungen zu unterscheiden, die zur Erfüllung „des Wesentlichen“ (im Sinne der LBVO) erforderlich sind und jenen Leistungen, die über „das Wesentliche“ hinausgehen.

Ausgangspunkt bei der Aufgabenstellung sind die inhalts- und methodenbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Diese sind in der Beschreibung der zu erwartenden Leistung sowie der Beurteilung zugrunde zu legen.

Auf jeden Fall muss Sportkunde als Klausurfach im Rahmen der Reifeprüfung den Kandidaten/innen die Gelegenheit bieten, Kompetenzen in allen drei Anforderungsbereichen (*Wiedergeben und Verstehen, Übertragen und Anwenden, Bewerten und Reflektieren*) des zu Grunde gelegten Kompetenzmodells unter Beweis zu stellen.

3.4. Mündliche Kompensationsprüfung zur schriftlichen Reifeprüfung

PO AHS § 26. (1) Im Falle der negativen Beurteilung von Klausurarbeiten durch die Prüfungskommission kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bis spätestens drei Tage nach der Bekanntgabe der negativen Beurteilung beantragen, eine mündliche Kompensationsprüfung abzulegen.

PO AHS § 26. (2) Für die Aufgabenstellungen gelten die Bestimmungen der Klausurprüfung gemäß §§ 13 und 14 sinngemäß.

PO AHS § 26. (3) Für die Durchführung gilt § 30 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe, dass zur Vorbereitung eine angemessene, mindestens 30 Minuten umfassende Frist einzuräumen ist und die Prüfungsdauer 25 Minuten nicht überschreiten darf.

RS 21/2013: Zu Prüfungsordnung AHS § 26:

Mündliche Kompensationsprüfungen sind immer den jeweiligen Klausurarbeiten zuzuordnen und im Gegensatz zur mündlichen Prüfung (§ 37 Abs. 5 SchUG) nicht öffentlich.

Als Lehrstoff für die mündliche Kompensationsprüfung dient jener der gesamten Oberstufe.

Information des BMBF an die LSR/SSR vom 16.1.2015:

Grundsätzlich soll die Ausformulierung und Übermittlung von Prüfungsaufgaben im Rahmen einer Kompensationsprüfung in nicht-standardisierten Fächern erst dann erfolgen, wenn tatsächlich eine negative Beurteilung der Klausur zu erwarten ist, also nach der Korrektur der jeweiligen Arbeit. Um die Kommunikation zwischen Prüfer/in und Schulaufsicht möglichst effizient zu gestalten, soll die Übermittlung der Aufgaben an die Schulaufsicht sowie die Rückmeldung an die Lehrperson unmittelbar nach Erstellung des Notenvorschlags auf elektronischem Weg erfolgen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass allfällige Beeinspruchungen zeitgerecht erfolgen können, ohne dass „auf Verdacht“ Kompensationsprüfungsaufgaben erstellt werden, die dann nicht gebraucht werden. In besonderen Fällen steht es der Schulleitung nach wie vor offen, entsprechende Aufgabenstellungen vorab zu verlangen und allenfalls zur Korrektur zurückzuweisen.

3.5. Mündliche Prüfung

3.5.1. Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung

PO AHS § 27 (1) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 mündliche Teilprüfungen aus folgenden Prüfungsgebieten gewählt werden: (...)

23. „Sportkunde“,

24. Prüfungsgebiet entsprechend einem (schulautonomen) Pflicht-, Frei- oder Wahlpflichtgegenstand, welcher in der Oberstufe im Ausmaß von mindestens vier Stunden bis mindestens zur vorletzten Schulstufe besucht wurde.

RS 21/2013: Zu Prüfungsordnung AHS § 27 (1) 24.:

Im Rahmen der mündlichen Prüfung können gemäß PO AHS § 27 (1) 24. mündliche Teilprüfungen aus dem „Prüfungsgebiet entsprechend einem (schulautonomen) Pflicht-, Frei- oder Wahlpflichtgegenstand, welcher in der Oberstufe im Ausmaß von mindestens vier Stunden bis mindestens zur vorletzten Schulstufe besucht wurde“, abgelegt werden. Das in Klammer gesetzte Adjektiv „schulautonom“ bezieht sich auf alle Ausdrücke der Aufzählung. Darüber hinaus können schulautonome Lehrpläne die Bestimmungen der Prüfungsordnung nicht ändern.

PO AHS § 27 (2) Die mündliche Prüfung hat je nach gewählter Prüfungsform gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten drei oder zwei mündliche Teilprüfungen aus inhaltlich und fachlich unterschiedlichen Prüfungsgebieten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 27 zu umfassen. Es können nur solche Prüfungsgebiete gewählt werden, deren entsprechende Unterrichtsgegenstände bei drei mündlichen Teilprüfungen in der Oberstufe im Ausmaß von insgesamt mindestens 15 Wochenstunden und bei zwei mündlichen Teilprüfungen in der Oberstufe im Ausmaß von insgesamt mindestens zehn Wochenstunden besucht wurden. Dabei kann der einem Prüfungsgebiet entsprechende Unterrichtsgegenstand um einen von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten besuchten „Wahlpflichtgegenstand zur Vertiefung und Erweiterung vom Schüler besuchter Pflichtgegenstände“ ergänzt werden.

Grundsätzlich hat die Direktion bereits im Vorfeld unter Abwägung der Wahlfreiheit der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten darauf hinzuwirken, dass bei der Wahl der mündlichen Teilprüfungen die inhaltliche und fachliche Unterscheidung der Prüfungsgebiete berücksichtigt wird. So hätte etwa die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Zulassung die Wahl der Prüfungsgebiete „Sportkunde“ und „Gesundheitslehre“ (schulautonomer Unterrichtsgegenstand) zu untersagen.

Abhängig von der gewählten Anzahl der mündlichen Prüfungsgegenstände (Prüfungsbereiche) müssen diese Gegenstände bei der Wahl von

- 3 Prüfungsgegenständen mindestens 15 Wochenstunden,
- 2 Prüfungsgegenständen mindestens 10 Wochenstunden

in der Oberstufe besucht worden sein.

Sollte damit die erforderliche Stundenanzahl nicht erreicht werden, kann ein Wahlpflichtgegenstand „zur Vertiefung und Erweiterung“ („bb) Wahlpflichtgegenstand“) als Ergänzung zu einem dazu gehörigen Prüfungsgebiet herangezogen werden. Z.B. Wahlpflichtgegenstände mit sporttheoretischen Inhalten als Ergänzung zum Prüfungsgegenstand Sportkunde (Zur Einrichtung eines Wahlpflichtgegenstandes ist an jedem Schulstandort ein eigener autonomer Lehrplan festzulegen).

Bezieht sich eine mündliche Teilprüfung auf zwei Unterrichtsgegenstände (Ergänzung eines Prüfungsgebietes um einen vertiefenden Wahlpflichtgegenstand), die von verschiedenen

Lehrpersonen unterrichtet wurden, so wird die Prüferin oder der Prüfer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellt. Auf Grund fachlicher Erfordernisse können auch zwei Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden (SchUG § 35 (2)).

3.5.2. Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen

PO AHS § 28. (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat für jedes Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung die jeweiligen Fachlehrerinnen und -lehrer und erforderlichenfalls weitere fachkundige Lehrerinnen und Lehrer zu einer Konferenz einzuberufen. Diese Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz hat für jede Abschlussklasse oder -gruppe für jedes Prüfungsgebiet gemäß § 27 Abs. 1 pro Wochenstunde in der Oberstufe drei, jedoch insgesamt höchstens 24 Themenbereiche festzulegen und bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe gemäß § 79 des Schulunterrichtsgesetzes kund zu machen.

PO AHS § 28. (2) Wird ein einem Prüfungsgebiet entsprechender Unterrichtsgegenstand um einen von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten besuchten „Wahlpflichtgegenstand zur Vertiefung und Erweiterung vom Schüler besuchter Pflichtgegenstände“ ergänzt, so ist die Anzahl der Themenbereiche aliquot zu den Stunden des Unterrichtsgegenstandes und des Wahlpflichtgegenstandes festzulegen.

RS 21/2013: Zu Prüfungsordnung AHS § 28 Abs. 1 und 2:

Unter Fachlehrerinnen und Fachlehrern (vgl. SchOG § 42 (1), § 70 (1), § 99 (1)) werden die Lehrpersonen verstanden, die entweder die Lehrbefähigung für einen bestimmten Unterrichtsgegenstand besitzen (unabhängig davon, ob sie diesen Unterrichtsgegenstand auch unterrichten) oder – ohne Lehrbefähigung – diesen Unterrichtsgegenstand im entsprechenden Schuljahr (z.B. mit Sondervertrag) unterrichten. Alle Fachlehrerinnen und Fachlehrer sind somit Mitglieder der (Fach)lehrerinnen und -lehrerkonferenz (zur Festlegung der Themenbereiche gemäß SchUG § 37 (2) 4.). ...

In der AHS-Oberstufe orientiert sich die Anzahl der Themenbereiche grundsätzlich am Stundenausmaß in der Oberstufe (Summe aller Jahreswochenstunden mal drei, das ist die Gesamtwochenstundenzahl über alle Stufen der Oberstufe des Unterrichtsfaches bzw. der Unterrichtsfächer, das bzw. die dem Prüfungsgebiet entspricht bzw. entsprechen mal drei), ist allerdings mit 24 Themenbereichen gedeckelt.

Prüfungsgebiet Sportkunde:	6 Stunden/Oberstufe	→	18 Themenbereiche
Prüfungsgebiet Wahlpflichtfach: z.B.	4 Stunden/Oberstufe	→	12 Themenbereiche

Grundsätze zur Erstellung der Themenbereiche:

Spätestens Ende November der letzten Schulstufe müssen für jede Abschlussklasse bzw. -gruppe die Themenbereiche von der (Fach)lehrer/innenkonferenz beschlossen und kundgemacht werden. Die Kundmachung erfolgt einen Monat lang durch Anschlag in der Schule, dann ist diese bei der Schulleitung zu hinterlegen und zumindest für die Dauer ihrer Geltung aufzubewahren. Die Schüler/innen und die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen (SchUG § 79). Es wird empfohlen – über die formelle Kundmachung hinaus – alle Themenbereiche den Schülerinnen und Schülern in geeigneter Weise nachweislich bekannt zu geben. Die Prüfungsordnung sieht vor, dass die (Fach)lehrer/innenkonferenz die Themenbereiche entweder für eine Abschlussklasse oder für eine Abschlussgruppe beschließt. Die Themenbereiche können für mehrere parallele Abschlussklassen oder -gruppen einer Schule daher ident sein.

3.5.3. Kompetenzorientierte Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen

PO AHS § 29. (1) Im Rahmen der mündlichen Teilprüfung ist jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten im gewählten Themenbereich eine kompetenzorientierte Aufgabenstellung, welche in voneinander unabhängige Aufgaben mit Anforderungen in den Bereichen der Reproduktions- und Transferleistungen sowie der Reflexion und Problemlösung gegliedert sein kann, schriftlich vorzulegen. Gleichzeitig mit der Aufgabenstellung sind die allenfalls zur Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel vorzulegen.

PO AHS § 29. (2) Jede Prüferin und jeder Prüfer hat zu jedem Themenbereich bei mehr als einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten mindestens zwei kompetenzorientierte Aufgabenstellungen auszuarbeiten.

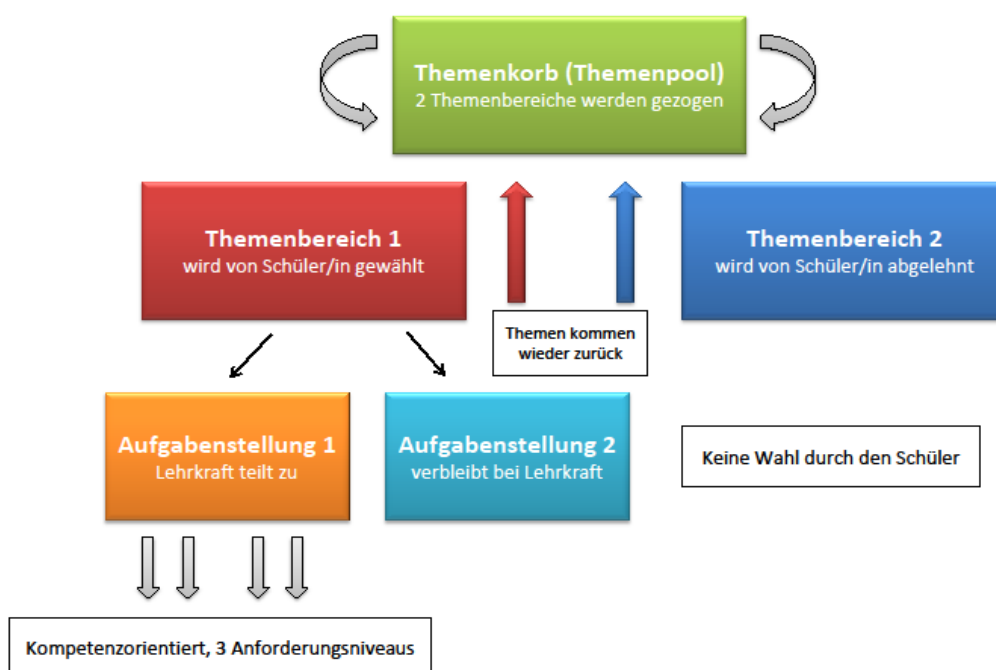
Sportkunde: 6 Stunden → 18 Themenbereiche → mindestens 36 Aufgabenstellungen
Wahlpflichtfach: z.B. 4 Stunden → 12 Themenbereiche → mindestens 24 Aufgabenstellungen

Ähnlich den Anforderungen an das Klausurfach „Sportkunde“ müssen die mündlichen Prüfungen sowohl in „Sportkunde“ als auch in Wahlpflichtgegenständen mit sporttheoretischen Inhalten den Kandidaten/innen die Gelegenheit bieten, Kompetenzen in allen drei Anforderungsbereichen (reproduzieren, anwenden und begründen/bewerten) unter Beweis zu stellen. Das bedeutet, dass die drei Anforderungsbereiche in der Fragestellung vorkommen und erkennbar sein müssen (z.B. durch Operatoren).

Unter diesen Aspekten ist auch die Vorlage eines angemessenen Textes, von entsprechenden Objekten und bildlichen Darstellungen oder die Vorgabe sonstiger geeigneter Impulse als Ausgangspunkt jeder Prüfung empfehlenswert.

3.5.4. Ablauf und Durchführung der mündlichen Prüfung

Organisatorischer Ablauf der mündlichen Reifeprüfung



Ablauf einer mündlichen Prüfung:

SchUG § 37 (2) 4. (...) Der Prüfungskandidat hat zwei der Themenbereiche zu wählen, wobei zu gewährleisten ist, dass ihm nicht bekannt ist, welche Themenbereiche er gewählt hat. Diese beiden Themenbereiche sind dem Prüfungskandidat sodann vorzulegen, der in weiterer Folge sich für einen dieser Bereiche zu entscheiden hat, aus dem ihm vom Prüfer oder von den Prüfern eine Aufgabenstellung vorzulegen ist.

Bei Aufruf zur Vorbereitung zieht der Kandidat / die Kandidatin unter Aufsicht und Anleitung des/der Vorsitzenden aus dem Themenpool zwei Bereiche und legt sie der Kommission vor. Jedenfalls hat der/die Vorsitzende sicherzustellen, dass nicht erkannt wird, um welche Themenbereiche es sich handelt. Der/Die Prüfer/in legt anschließend die gezogenen Themenbereiche dem Kandidaten / der Kandidatin vor. Ein Themenbereich muss abgewählt werden. Zum gewählten Themenbereich legt nun der Prüfer / die Prüferin eine der vorbereiteten Aufgabenstellungen vor und diese ist nach der Vorbereitungszeit zu beantworten.

Die Themenbereiche sind nach dem Wahlvorgang wieder in den Themenkorb zurückzulegen. Damit ziehen alle Kandidaten/innen aus dem kompletten Themenpool und es können sich im Laufe der Reifeprüfung auch Aufgabenstellungen wiederholen.

PO AHS § 30. (1) In der unterrichtsfreien Zeit vor der mündlichen Prüfung können Arbeitsgruppen zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung eingerichtet werden. Die Vorbereitung in den Arbeitsgruppen hat bis zu vier Unterrichtseinheiten pro ein Prüfungsgebiet bildenden Unterrichtsgegenstand zu umfassen. In den Arbeitsgruppen sind die prüfungsrelevanten Kompetenzanforderungen im jeweiligen Prüfungsgebiet zu behandeln, Prüfungssituationen zu analysieren und lerntechnische Hinweise zur Bewältigung der Lerninhalte zu geben.

(...)

PO AHS § 30. (3) Die oder der Vorsitzende hat für einen rechtskonformen Ablauf der Prüfung zu sorgen.

PO AHS § 30. (4) Zur Vorbereitung auf jede mündliche Teilprüfung ist eine im Hinblick auf das Prüfungsgebiet und die Aufgabenstellung angemessene Frist von mindestens 20 Minuten (...) einzuräumen. Für jede mündliche Teilprüfung ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Die Prüfungsdauer darf dabei zehn Minuten nicht unterschreiten und 20 Minuten nicht überschreiten.

PO AHS § 30. (5) (...) Darüber hinaus können im Einvernehmen zwischen der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten mündliche Teilprüfungen in den Prüfungsgebieten gemäß § 27 Abs. 1 Z 13 bis 27 zur Gänze oder in wesentlichen Teilen in einer lebenden Fremdsprache abgelegt werden; in diesem Fall haben mangelnde Kenntnisse in der lebenden Fremdsprache bei der Beurteilung der Leistungen außer Betracht zu bleiben und ist die Verwendung der lebenden Fremdsprache (ohne Beurteilungsrelevanz) im Zeugnis über die Reifeprüfung beim betreffenden Prüfungsgebiet zu vermerken.

Die Kandidaten haben eine Vorbereitungszeit von mindestens 20 Minuten und die Prüfung muss zwischen 10 und 20 Minuten dauern. Im Prüfungsgespräch müssen alle drei Anforderungsbereiche angesprochen werden. Auf eine dialogische Umsetzung des Prüfungsgesprächs ist zu achten.

RS 21/2013: Zu SchUG § 35 (2) 5. (Beisitzerin und Beisitzer)

Zur Rechtsstellung der Beisitzerin oder des Beisitzers im Rahmen der mündlichen Prüfung ist festzuhalten, dass es sich hierbei um eine fachkundige Lehrkraft handelt, welche von der Schulleiterin oder vom Schulleiter, oder – wenn von einer anderen Schule – von der zuständigen Schulbehörde bestellt wird. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist Kommissionsmitglied mit Rechten und Pflichten und kann sich selbstverständlich an der Durchführung der mündlichen Prüfung – in lebenden Fremdsprachen sowohl im monologischen als auch im dialogischen Teil – beteiligen. Die Prüferin oder der Prüfer führt durch die Prüfung, die Beisitzerin oder der Beisitzer kann sich am Prüfungsgespräch beteiligen. Bezüglich der Fachkunde, des Beurteilungsvorschlages und des Stimmrechtes kommt ihr bzw. ihm die gleiche Position wie der Prüferin oder dem Prüfer zu. Durch das

Einvernehmen beim Beurteilungsvorschlag und bei der Stimmabgabe (vgl. § 38 Abs. 4 SchUG) wird die fachliche Qualität der Entscheidung (gegenüber einer Alleinentscheidung der Prüferin oder des Prüfers) unterstrichen.

4. Leistungsbeurteilung

Wie in der Leistungsbeurteilungsverordnung geregelt (LB-VO § 14), ist der Erfüllungsgrad des „Wesentlichen“ das entscheidende Kriterium für die Beurteilung.

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Genügend	Nicht genügend
a) Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes	Anforderungen werden in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt	Anforderungen werden in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt	Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt	Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt	Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt
b) Durchführung der Aufgaben					
c) Eigenständigkeit	muss deutlich vorliegen (wo dies möglich ist)	merkliche Ansätze (wo dies möglich ist)	Mängel bei b) werden durch merkliche Ansätze ausgeglichen		
d) selbständige Anwendung des Wissens und Könnens	muss vorliegen (wo dies möglich ist)	bei entsprechender Anleitung (wo dies möglich ist)			

Tabelle siehe Jonak, Kövesi, Das österreichische Schulrecht. 13. Aufl. 2012. S. 871

Wichtig ist daher, sowohl gegenüber den Schülerinnen und Schülern als auch der Prüfungskommission, das „Wesentliche“ und jene Inhalte, die über das „Wesentliche“ hinausgehen, deutlich zu machen. Dadurch werden Beurteilungen transparent und nachvollziehbar.